

3204 E – 1. 368



Richterliche Geschäftsverteilung des Landgerichts Siegen für das Jahr 2024

Inhaltsverzeichnis

Teil A	<u>Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte auf die Kammern</u>	4
1.	Für das Geschäftsjahr 2024 sind bei dem Landgericht Siegen folgende Kammern gebildet:	4
2.	Die Geschäfte der Zivilkammern werden wie folgt verteilt:	5
2.1.	Zuweisung nach Vorschaltliste in allgemeinen Zivilsachen:	5
2.2.	Zuweisung nach Vorschaltliste in Handelssachen:	6
2.3.	Zuweisung nach Sonderzuständigkeit:	6
2.3.1.	1. Zivilkammer:	6
2.3.2.	2. Zivilkammer:	8
2.3.3.	3. Zivilkammer:	8
2.3.4.	4. Zivilkammer:	9
2.3.5.	5. Zivilkammer:	10
2.3.6.	1. Kammer für Handelssachen (6. Zivilkammer):	10
2.3.7.	2. Kammer für Handelssachen (7. Zivilkammer):	10
2.3.8.	8. Zivilkammer:	10
3.	Die Geschäfte der Strafkammern und Strafvollstreckungskammern werden wie folgt verteilt:	10
3.1.	1. große Strafkammer:	10
3.2.	2. große Strafkammer:	11
3.3.	1. kleine Strafkammer (zugleich kleine Jugendkammer):	12
3.4.	2. kleine Strafkammer (zugleich kleine Wirtschaftsstrafkammer):	12
3.5.	3. kleine Strafkammer (zugleich kleine Wirtschaftsstrafkammer):	12
3.6.	4. kleine Strafkammer (kleine Jugendkammer):	12
3.7.	1. Strafvollstreckungskammer:	12
3.8.	2. Strafvollstreckungskammer:	12
4.	Einzelheiten der Zuständigkeitsregelung	13
Teil B	<u>Besetzung der Kammern und Vertretungsregelung</u>	19
1.	Besetzung der Kammern und planmäßige Vertretung:	19
1.1.	1. Zivilkammer:	19
1.2.	2. Zivilkammer:	19
1.3.	3. Zivilkammer:	19
1.4.	4. Zivilkammer:	20
1.5.	5. Zivilkammer:	20
1.6.	1. Kammer für Handelssachen (6. Zivilkammer):	20
1.7.	2. Kammer für Handelssachen (7. Zivilkammer):	21
1.8.	8. Zivilkammer:	21
1.9.	1. große Strafkammer:	22

1.10.	2. große Strafkammer:	22
1.11.	1. kleine Strafkammer:	23
1.12.	2. kleine Strafkammer:	23
1.13.	3. kleine Strafkammer:	24
1.14.	4. kleine Strafkammer:	24
1.15.	1. Strafvollstreckungskammer:	24
1.16.	2. Strafvollstreckungskammer:	25
<u>Teil C</u>	<u>Güterichter</u>	<u>27</u>
<u>Teil D</u>	<u>Wahrnehmung sonstiger richterlicher Aufgaben</u>	<u>28</u>
<u>Teil E</u>	<u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	<u>30</u>

Teil A Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte auf die Kammern

1. **Für das Geschäftsjahr 2024 sind bei dem Landgericht Siegen folgende Kammern gebildet:**
 - 1.1. **Auf Anordnung des Präsidenten des Landgerichts:**
 - 1.1.1. Sechs Zivilkammern, und zwar vier erstinstanzliche Zivilkammern, davon eine zugleich als Berufungszivilkammer, eine Berufungszivilkammer und eine Beschwerdekammer;
 - 1.1.2. zwei große Strafkammern, und zwar zwei große Strafkammern zugleich als Schwurgerichtskammern und Wirtschaftsstrafkammern, davon die 2. große Strafkammer als Schwurgerichtskammer für zurückverwiesene Sachen, zwei große Strafkammern zugleich als Jugend- und Jugendschutzkammern, davon die 1. große Strafkammer zugleich als Jugend- und Jugendschutzkammer für zurückverwiesene Sachen, eine große Strafkammer zugleich als Kammer für Bußgeldsachen;
 - 1.1.3. vier kleine Strafkammern, davon zwei kleine Strafkammern zugleich als kleine Wirtschaftsstrafkammern und zwei kleine Strafkammern zugleich als kleine Jugendkammern,
 - 1.1.4. zwei Strafvollstreckungskammern.
 - 1.2. Aufgrund der **Anordnung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 13. April 1977 (GVBl. NW S. 180) und der AV des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. November 1981 (3233 - I B. 3): Zwei Kammern für Handelssachen.

2. **Die Geschäfte der Zivilkammern werden wie folgt verteilt:**

2.1. **Zuweisung nach Vorschaltliste in allgemeinen Zivilsachen:**

Neu eingehende allgemeine Zivilsachen erster Instanz – einschließlich selbstständiger Beweisverfahren, jedoch mit Ausnahme der vor der Kammer für Handelssachen zu verhandelnden Verfahren sowie der Verfahren, für die eine Sonderzuständigkeit einer Zivilkammer besteht – werden nach der in **Anlage A** dargestellten Vorschaltliste auf die 1., 2., 5. und 8. Zivilkammer verteilt.

2.1.1. Der Vorschaltliste liegt die periodische Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 100 zugrunde. In diese Liste werden alle Eingänge, die noch kein Aktenzeichen einer erstinstanzlichen Zivilkammer tragen und für die nach dem Geschäftsverteilungsplan keine Sonderzuständigkeit einer bestimmten Kammer besteht, erfasst. Die Erfassung erfolgt am auf den Eingang folgenden Arbeitstag. Dies gilt nicht für eingehende Verfahren, die den Antrag auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung zum Gegenstand haben. Diese sind sofort – an nicht dienstfreien Tagen unmittelbar nach der Erfassung der Verfahren vom Vortag – in die Liste einzutragen.

2.1.2. Die Erfassung in der Vorschaltliste wird in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Beklagten vorgenommen. Liegen dabei an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Beklagten/Antragsgegner vor, bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Namen des Klägers/Antragstellers. Ergibt sich danach ebenfalls keine alphabetische Reihenfolge, erfolgt die Eintragung anhand des angegebenen Streitwertes in absteigender Folge. Liegen an einem Tag mehrere Sachen gegen unterschiedliche Beklagte/Antragsgegner gleichen Namens vor, bestimmt sich die Reihenfolge nach dessen Vornamen. Für die Bestimmung der Namen sind die Vorgaben zu Teil A Ziffer 4.2 bis 4.9 dieses Geschäftsverteilungsplanes maßgeblich.

2.1.3. Sofern ein Verfahren bereits ein Aktenzeichen einer erstinstanzlichen Zivilkammer aufweist, wird dieses nicht erneut in die Vorschaltliste eingetragen, sondern von der sich aus dem bestehenden Aktenzeichen ergebenden Kammer bearbeitet. Eine Ausnahme besteht, wenn das Verfahren zwischenzeitlich an einem anderen erstinstanzlichen Gericht anhängig war oder irrtümlich eine Spezialzuständigkeit angenommen wurde. In diesen Fällen erfolgt eine neue Eintragung in die Vorschaltliste.

2.1.4. Abgetrennte, nach Weglegung gemäß Aktenordnung wieder auflebende und zurückverwiesene Sachen werden nicht erneut in die Vorschaltliste eingetragen.

2.1.5. Für Hauptsacheverfahren, die einem Arrest-, einstweiligen Verfügungs- oder selbstständigen Beweisverfahren nachfolgen, ist die Kammer zuständig, die das Vorverfahren zuletzt bearbeitet hat. Die Eintragung in der Vorschaltliste erfolgt unter der nächstbereiten, dieser Kammer zugewiesenen Ziffer.

2.1.6. Verfahren im Sinne von Teil A Ziffer 4.15 dieses Geschäftsverteilungsplanes werden – sofern keine Sonderzuständigkeit besteht – unter der nächstbereiten Ziffer der für das Vorverfahren zuständigen Zivilkammer eingetragen.

- 2.1.7. Existiert eine ursprünglich für ein Verfahren zuständige Kammer nicht mehr, ist das Verfahren unabhängig vom Anlass der zu treffenden richterlichen Entscheidungen als Neueingang zu behandeln, soweit es sich nicht um einen Ausnahmefall nach 2.1.4 handelt.
- 2.1.8. Erfolgt eine Eintragung in der Vorschaltliste versehentlich nicht in der korrekten Reihenfolge, bleibt die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit der Kammer dennoch bestehen.
- 2.1.9. Wird ein Verfahren irrtümlich mehrfach eingetragen (z.B. bei Einreichung einer Klage per Fax und Original), so ist die zuerst erfolgte Eintragung maßgeblich.
- 2.1.10. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Zivilkammer oder nach erneuter Verweisung an das Landgericht Siegen nimmt ein Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Zivilkammer aufgelöst worden ist. Andernfalls bleibt diese Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

2.2. **Zuweisung nach Vorschaltliste in Handelssachen:**

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch der in § 95 GVG beschriebenen Art geltend gemacht und die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen begründet wird, werden nach der in **Anlage B** dargestellten Vorschaltliste auf die 6. und 7. Zivilkammer verteilt. Für die Vorschaltliste gelten die Regelungen für die nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden erstinstanzlichen Zivilverfahren entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Vorschaltliste auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 10 beruht.

2.3. **Zuweisung nach Sonderzuständigkeit:**

Zivilverfahren, die eine der folgenden Sonderzuständigkeiten betreffen, werden ohne Eintragung in die Vorschaltliste von den jeweils genannten Zivilkammern bearbeitet. Mangels ausreichend hoher Verfahrenszahl zweitinstanzlicher Verfahren werden die Sonderzuständigkeiten des § 72a GVG ausschließlich den erstinstanzlichen Kammern zugewiesen.

2.3.1. **1. Zivilkammer:**

- 2.3.1.1. Die vor das Landgericht gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie aus der Abrechnung von Nebenkosten aus einem Verhältnis über die Überlassung von Wohnraum.
- 2.3.1.2. Die vor das Landgericht gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne von § 348 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. h) ZPO (Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen, die nicht ausschließlich auf deliktischer Grundlage beruhen – ausgenommen daher z.B. Verkehrsunfälle).
- 2.3.1.3. Die vor das Landgericht gehörenden Berufungssachen

- in Miet-, Pacht- und Leasingsachen sowie in sonstigen Sachen, deren Gegenstand ein Streit über die Abrechnung von Nebenkosten aus einem Verhältnis über die Überlassung von Wohnraum ist,
 - in Räumungssachen nach §§ 812, 861, 985 BGB, soweit unbewegliche Sachen betroffen sind,
- soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen begründet wird.

2.3.1.4. Die vor das Landgericht gehörenden Beschwerden gemäß den §§ 71 Abs. 2, 78 b Abs. 2, 91 a Abs. 2, 99 Abs. 2, 127, 135 Abs. 3, 142 Abs. 2, 144 Abs. 2, 252, 269 Abs. 5, 319 Abs. 3, 387 Abs. 3, 402 und 494a Abs. 2. S. 2 ZPO und gegen Entscheidungen nach § 164 ZPO sowie gegen die Ablehnung der Anordnung von Arrest, einstweiliger Verfügung und selbständigem Beweisverfahren

- in Miet-, Pacht- und Leasingsachen sowie in sonstigen Sachen, deren Gegenstand ein Streit über die Abrechnung von Nebenkosten aus einem Verhältnis über die Überlassung von Wohnraum ist,
 - in Räumungssachen nach §§ 812, 861, 985 BGB, soweit unbewegliche Sachen betroffen sind,
- soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen begründet wird und mit Ausnahme der Beschwerden betreffend die Prozesskostenhilfesachen in Zwangsvollstreckungsverfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2.3.1.5. Die vor das Landgericht gehörenden Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 238 ZPO

- in Miet-, Pacht- und Leasingsachen sowie in sonstigen Sachen, deren Gegenstand ein Streit über die Abrechnung von Nebenkosten aus einem Verhältnis über die Überlassung von Wohnraum ist,
 - in Räumungssachen nach §§ 812, 861, 985 BGB, soweit unbewegliche Sachen betroffen sind,
- soweit die Kammer durch die Einlegung einer Berufung mit der Sache befasst werden könnte und nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen begründet wird.

2.3.1.6. Die vor das Landgericht gehörenden Beschwerden gegen Entscheidungen, mit denen über einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung entschieden worden sowie mit denen über eine Verweisung gemäß § 281 ZPO entschieden worden ist

- in Miet-, Pacht- und Leasingsachen sowie in sonstigen Sachen, deren Gegenstand ein Streit über die Abrechnung von Nebenkosten aus einem Verhältnis über die Überlassung von Wohnraum ist,
 - in Räumungssachen nach §§ 812, 861, 985 BGB, soweit unbewegliche Sachen betroffen sind,
- soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen begründet wird.

- 2.3.1.7. Die vor das Landgericht gehörenden Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 238 ZPO soweit eine Zuständigkeit der Kammer auch für Rechtsmittel gegen die zu treffende Endentscheidung besteht.
- 2.3.1.8. Die Beschwerden gegen Streitwertbeschlüsse, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen begründet wird,
- in Miet-, Pacht- und Leasingsachen sowie in sonstigen Sachen, deren Gegenstand ein Streit über die Abrechnung von Nebenkosten aus einem Verhältnis über die Überlassung von Wohnraum ist,
- in Räumungssachen nach §§ 812, 861, 985 BGB, soweit unbewegliche Sachen betroffen sind, und in Sachen, in denen bei der Kammer bereits eine Berufung, ein Prozesskostenhilfverfahren für eine Berufung oder eine Beschwerde im Sinne der Ziffer 2.1.4. anhängig ist, anhängig gewesen ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird.
- 2.3.1.9. Die gemäß § 563 Abs. 1 S. 2 ZPO und § 577 Abs. 4 S. 3 ZPO zurückverwiesenen Sachen der 3. Zivilkammer.
- 2.3.1.10. Die Untätigkeitsbeschwerden in Sachen, in denen die Zuständigkeit gemäß Teil A Ziffern 2.3.1.1. bis 2.3.1.7. begründet ist.
- 2.3.2. **2. Zivilkammer:**
- 2.3.2.1. Unabhängig von der Rechtsgrundlage die vor das Landgericht gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne von § 348 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. e) ZPO (Ansprüche aus Heilbehandlung), auch aus solcher gegen den Willen des Behandelten und solcher durch Amtsträger i.S.d. § 839 BGB, einschließlich der Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen an der Heilbehandlung beteiligte Personen sowie die Streitigkeiten über Ansprüche aus §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes.
- 2.3.2.2. Die vor das Landgericht gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne von § 348 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) ZPO (Bank- und Finanzgeschäfte), unabhängig davon, ob ein Unternehmen im Sinne von § 1 KWG beteiligt ist, einschließlich Darlehnsstreitigkeiten, Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung sowie Kapitalanlagegeschäften, letztere ohne Sachkauf. Ausgenommen von der Zuweisung gemäß Satz 1 dieser Ziffer sind die der 1. Zivilkammer zugewiesenen Leasinggeschäfte; ausgenommen sind ferner Ansprüche aus Bürgschaften, außer die gesicherte Hauptforderung ist eine Forderung aus einem nach Satz 1 dieser Ziffer der 2. Zivilkammer zugewiesenen Geschäft.
- 2.3.2.3. Die vor das Landgericht gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.
- 2.3.3. **3. Zivilkammer:**

- 2.3.3.1. Die vor das Landgericht gehörenden Berufungssachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer begründet ist oder die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen begründet wird.
- 2.3.3.2. Die vor das Landgericht gehörenden Beschwerdesachen gemäß den §§ 71 Abs. 2, 78 b Abs. 2, 91 a Abs. 2, 99 Abs. 2, 127, 135 Abs. 3, 142 Abs. 2, 144 Abs. 2, 252, 269 Abs. 5, 387 Abs. 3, 402, 319 Abs. 3 und 494 a Abs. 2 S. 2 ZPO, gemäß § 17a Abs. 4 GVG und gegen Entscheidungen nach § 164 ZPO sowie gegen die Ablehnung der Anordnung von Arrest, einstweiliger Verfügung und selbständigem Beweisverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer begründet ist oder die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen begründet wird, mit Ausnahme der Beschwerden betreffend die Prozesskostenhilfesachen in Zwangsvollstreckungsverfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 2.3.3.3. Die vor das Landgericht gehörenden Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 238 ZPO soweit die Kammer durch die Einlegung einer Berufung mit der Sache befasst werden könnte und nicht die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer begründet ist oder die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen begründet wird.
- 2.3.3.4. Die vor das Landgericht gehörenden Beschwerden gegen Entscheidungen, mit denen über einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung entschieden worden sowie mit denen über eine Verweisung gemäß § 281 ZPO entschieden worden ist, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer begründet ist oder die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen begründet wird.
- 2.3.3.5. Die vor das Landgericht gehörenden Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 238 ZPO soweit eine Zuständigkeit der Kammer auch für Rechtsmittel gegen die zu treffende Endentscheidung besteht.
- 2.3.3.6. Alle Entscheidungen gemäß den §§ 36, 45, 48 und 49 ZPO, 5 FGG oder 5 FamFG sowie Beschwerdeentscheidungen im Falle der Ablehnung eines Rechtspflegers oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder eines Sachverständigen und gemäß § 46 Abs. 2 ZPO.
- 2.3.3.7. Die Beschwerden gegen Streitwertbeschlüsse, soweit die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung oder der Beschwerde von der Entscheidung abhängen könnte und nicht die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer begründet ist oder die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen begründet wird, sowie in Sachen, in denen bei der Kammer bereits eine Berufung, ein Prozesskostenhilfverfahren für eine Berufung oder eine Beschwerde im Sinne der Ziffer 2.3.2 anhängig ist, anhängig gewesen ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird.
- 2.3.3.8. Die gemäß § 563 Abs. 1 S. 2 ZPO und § 577 Abs. 4 S. 3 ZPO zurückverwiesenen Sachen der 1. und der 4. Zivilkammer.
- 2.3.3.9. Die Untätigkeitsbeschwerden in Sachen, in denen die Zuständigkeit gemäß Teil A Ziffern 2.3.3.1. bis 2.3.3.6. begründet ist.

2.3.4. **4. Zivilkammer:**

- 2.3.4.1. Alle nicht der 1. oder 3. Zivilkammer zugewiesenen und nicht vor die Kammern für Handelssachen gehörenden Beschwerdesachen (außer Strafsachen).
- 2.3.4.2. Die vor das Landgericht gehörenden Verfahren nach § 156 KostO und § 127 GNotKG (früher: Beschwerden in Notarkostensachen).
- 2.3.4.3. Verfahren nach dem Gesetz zur Therapieierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG).
- 2.3.4.4. Alle sonstigen in die Zuständigkeit der Zivilkammer fallenden Geschäfte, über die in der Geschäftsverteilung keine besondere Bestimmung getroffen ist.

2.3.5. **5. Zivilkammer:**

- 2.3.5.1. Die vor das Landgericht gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne von § 348 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c) ZPO (Bausachen) einschließlich deliktischer Ansprüche, die aus Anlass der Durchführung eines Bauvorhabens geltend gemacht werden.

2.3.6. **1. Kammer für Handelssachen (6. Zivilkammer):**

Nur Vorsitzender: Die dem Vorsitzenden einer Zivilkammer zugewiesenen Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG – vom 03.12.2009).

2.3.7. **2. Kammer für Handelssachen (7. Zivilkammer):**

Sämtliche vor die Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungssachen und Beschwerdesachen.

2.3.8. **8. Zivilkammer:**

- 2.3.8.1. Die vor das Landgericht gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Insolvenzsachen (insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz) mit Ausnahme insolvenzrechtlicher Beschwerden, für die die 4. Zivilkammer zuständig ist.
- 2.3.8.2. Die vor das Landgericht gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus erbrechtlichen Verhältnissen (erbrechtliche Streitigkeiten).

3. Die Geschäfte der Strafkammern und Strafvollstreckungskammern werden wie folgt verteilt:

3.1. **1. große Strafkammer:**

- 3.1.1. Als Schwurgerichtskammer:

- 3.1.1.1. Die nach § 74 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Strafsachen einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren;
 - 3.1.1.2. Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß den §§ 125, 126 StPO in den nach § 74 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Strafsachen;
 - 3.1.1.3. Rückverweisungssachen, denen die Entscheidung eines anderen Gerichts zugrunde liegt und die gemäß § 74 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören.
 - 3.1.2. Als große Strafkammer (zugleich Jugend- und Jugendschutzkammer sowie Wirtschaftsstrafkammer):
 - 3.1.2.1. Die in die Zuständigkeit der Strafkammer fallenden erstinstanzlichen Strafsachen mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen und mit Ausnahme der gemäß Teil A Ziffer 3.2.2.1 der zweiten Strafkammer zugewiesenen Sachen;
 - 3.1.2.2. Beschwerden in Jugendsachen gegen Entscheidungen gemäß den §§ 125, 126, 126 a StPO, wenn die Sachen nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören;
 - 3.1.2.3. Rückverweisungssachen,
 - denen die Entscheidung eines anderen Gerichts zugrunde liegt und die gemäß Teil A Ziffer 3.1.2.1 in die Zuständigkeit der 1. Strafkammer fallen,
 - denen eine Entscheidung der 2. Strafkammer oder einer Hilfsstrafkammer zugrunde liegt.
 - 3.1.3. Für die früher bei den großen Hilfsstrafkammern anhängigen Verfahren ist seit dem 1. Januar 2004 die 1. große Strafkammer zuständig, ebenso für die bis zum 31.12.2013 bei der bis dahin als Auffangstrafkammer bestehenden 3. großen Strafkammer anhängigen Verfahren.
- 3.2. 2. große Strafkammer:**
- 3.2.1. Als Wirtschaftsstrafkammer: Die nach § 74 c GVG zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen.
 - 3.2.2. Als große Strafkammer (zugleich Jugend- und Jugendschutzkammer, Kammer für Bußgeldsachen sowie – für Rückverweisungssachen – Schwurgericht):
 - 3.2.2.1. die erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzsachen (§§ 41 Abs. 1 Nr. 1-3 JGG, 74b GVG);
 - 3.2.2.2. die Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts (§ 41 Abs. 2 JGG);
 - 3.2.2.3. die Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht die 1. Strafkammer zuständig ist, und die Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 111a StPO;
 - 3.2.2.4. die Bußgeldsachen, die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören;
 - 3.2.2.5. die in die Zuständigkeit einer großen Strafkammer fallenden Wiederaufnahmeverfahren mit Ausnahme der gemäß § 74 Abs. 2 GVG in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallenden Verfahren;
 - 3.2.2.6. die in die Zuständigkeit einer großen Strafkammer fallenden Rückverweisungssachen, soweit nicht die 1. Strafkammer zuständig ist;

3.2.2.7. alle sonstigen in die Zuständigkeit der Strafkammer fallenden Geschäfte, über die in der Geschäftsverteilung keine besondere Bestimmung getroffen ist.

3.3. **1. kleine Strafkammer** (zugleich kleine Jugendkammer):

Rückverweisungssachen, denen eine Entscheidung der 2. oder 4. kleinen Strafkammer oder der bis zum 31.12.2013 eingerichteten 5. kleinen Strafkammer zugrunde liegt.

3.4. **2. kleine Strafkammer** (zugleich kleine Wirtschaftsstrafkammer):

3.4.1. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters;

3.4.2. Rückverweisungssachen, denen die Entscheidung eines anderen Gerichts zugrunde liegt und die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters betreffen;

3.4.3. Wiederaufnahmeverfahren, die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters betreffen;

3.4.4. Rückverweisungssachen, denen eine Entscheidung der 3. kleinen Strafkammer zugrunde liegt.

3.5. **3. kleine Strafkammer** (zugleich kleine Wirtschaftsstrafkammer):

3.5.1. Die Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts;

3.5.2. Rückverweisungssachen, denen die Entscheidung eines anderen Gerichts zugrunde liegt und die gemäß Teil A Ziffer 3.5.1 in die Zuständigkeit der 3. kleinen Strafkammer fallen;

3.5.3. die gemäß Teil A Ziffer 3.5.1 in die Zuständigkeit der 3. kleinen Strafkammer fallenden Wiederaufnahmeverfahren.

3.6. **4. kleine Strafkammer** (kleine Jugendkammer):

3.6.1. Die Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters;

3.6.2. Rückverweisungssachen, denen die Entscheidung eines anderen Gerichts zugrunde liegt und die gemäß Teil A Ziffer 3.6.1 in die Zuständigkeit der 4. kleinen Strafkammer fallen;

3.6.3. die gemäß Teil A Ziffer 3.6.1 in die Zuständigkeit der 4. kleinen Strafkammer fallenden Wiederaufnahmeverfahren.

3.7. **1. Strafvollstreckungskammer:**

Die Aufgaben der kleinen Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG.

3.8. **2. Strafvollstreckungskammer:**

Die Aufgaben der großen Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG.

4. Einzelheiten der Zuständigkeitsregelung

4.1. Zuständigkeit der Zivilkammern

- 4.1.1. Maßgeblich für die Zuständigkeit der Zivilkammern ist in erster Linie die Zuweisung nach Sachgebieten.
- 4.1.2. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis umfasst unabhängig von der Klageart alle aus diesem Rechtsverhältnis hergeleiteten Haupt- und Nebenansprüche. Als Ansprüche aus einem Rechtsgeschäft gelten auch die Ansprüche, die aus der Nichtigkeit, sonstigen Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts oder aus der Vereitelung des rechtsgeschäftlich begründeten bedingten oder befristeten Rechts hergeleitet werden.
- 4.1.3. Die Zuständigkeit für eine Streitigkeit über einen Anspruch aus einem Rechtsgeschäft, das bei der Regelung der Hauptleistungen Elemente mehrerer Vertragstypen enthält (gemischter Vertrag), ist nach der Zuständigkeit für Ansprüche aus dem Vertragselement zu bestimmen, das für den geltend gemachten Anspruch maßgebend ist.
- 4.1.4. Die Zuständigkeit für eine Streitigkeit über einen der nachfolgend bezeichneten Ansprüche hängt, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Zuständigkeit für eine Streitigkeit über den jeweils genannten Anspruch ab.

Geltend gemachter Anspruch:	Für die Zuständigkeit maßgebender Anspruch:
Anspruch wegen Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht (§ 311 Abs. 2 BGB, culpa in contrahendo)	Anspruch aus dem abgeschlossenen oder abzuschließenden Geschäft
Anspruch gegen einen Vertreter ohne Vertretungsmacht aus § 179 BGB	Anspruch gegen den Vertretenen aus dem wirksamen Rechtsgeschäft
Anspruch gegen eine für den anderen Teil eines Rechtsgeschäfts vorvertraglich oder als Erfüllungsgehilfe tätig gewordene Person	Anspruch gegen den anderen Teil des Rechtsgeschäftes
Anspruch eines Dritten aus einem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	Anspruch zwischen den Vertragsparteien
Anspruch aus einer Vertragsstrafe	Anspruch aus der durch das Strafversprechen gesicherten Verbindlichkeit
Anspruch auf Herausgabe des zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten	Anspruch aus dem die Verbindlichkeit begründenden Rechtsverhältnis
Anspruch des neuen Berechtigten (Zessionars) gegen den Schuldner bei Übertragung einer Forderung kraft Rechtsgeschäfts oder Gesetzes	Anspruch des alten Berechtigten (Zedenten) aus der Forderung
Anspruch des Gläubigers gegen den Übernehmer oder Mitübernehmer einer Schuld	Anspruch gegen den alten Schuldner aus dem die übernommene oder mitübernommene Verbindlichkeit begründenden Rechtsverhältnis
Ausgleichsanspruch zwischen Gesamtschuldnern (§ 426 BGB) oder Gesamtgläubigern (§ 430 BGB)	Anspruch aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis
Anspruch zwischen Gläubiger und Bürgen sowie zwischen Bürgen und Hauptschuldner	Anspruch des Gläubigers gegen den Hauptschuldner
Anspruch aus einem Vergleich	Anspruch aus dem durch den Vergleich geregelten Rechtsverhältnis
Anspruch aus einem Schuldanerkenntnis	Anspruch, der anerkannt ist oder dem Anerkenntnis zugrunde liegt

- 4.1.5. Bei Vollstreckungsgegenklagen und Klagen auf Herausgabe eines Vollstreckungstitels bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Rechtsgebiet, aus dem der angegriffene bzw. herausverlangte Titel stammt, soweit diese Geschäftsverteilung eine entsprechende Zuweisung nach einem Sachgebiet bestimmt.
- 4.1.6. Bei Klagen gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, insbesondere Rechtsanwälte, wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einer Beratung oder Vertretung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sachgebiet, das Gegenstand der Beratung oder Vertretung war.
- 4.1.7. Kann ein Anspruch aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen hergeleitet werden oder werden mehrere Ansprüche nebeneinander geltend gemacht, greift die Zuweisung nach Sachgebieten ein, sofern eine der in dieser Geschäftsverteilung geregelten Zuweisungen nach Sachgebieten einschlägig

ist. Sind für die unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen oder die nebeneinander geltend gemachten Ansprüche verschiedene Zuweisungen nach Sachgebieten einschlägig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sachgebiet, auf dem der Schwerpunkt liegt. Dieser bestimmt sich im Falle nebeneinander geltend gemachter Ansprüche in erster Linie danach, welcher der Ansprüche den größeren Anteil am Streitwert der Klage oder des Antrags hat. Lässt sich ein Schwerpunkt nicht feststellen, ist von den einschlägigen das Sachgebiet maßgeblich, das der Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer zugewiesen ist.

- 4.2. Hat ein Ehegatte dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt, so gilt als sein Familienname im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans der so gebildete Doppel- bzw. Mehrfachname.
- 4.3. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Familiennamen tragen oder die dem Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptnamens. Beispiel: Bei Klagen gegen „An der Brügge“ oder „Graf von Landsberg“ ist der unterstrichene Buchstabe maßgebend. Bei Namen, die in einem Wort zusammengeschrieben sind, ist der erste Buchstabe des zusammengeschriebenen Wortes maßgeblich. Beispiel: Bei Klagen gegen „Dupont“, „DuPont“, „du Pont“ oder „Vandenberghe“ ist jeweils der unterstrichene Buchstabe maßgebend.
- 4.4. Wird gegen eine Firma geklagt, die einen Familiennamen enthält, so entscheidet dieser. Enthält die Firma mehrere Familiennamen, so entscheidet der erste Buchstabe desjenigen Namens, der an erster Stelle steht. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend. Entsprechendes gilt für Klagen gegen Vereine. Soweit der Name den Zusatz „St.“ enthält, ist der erste Buchstabe des nachfolgenden Namensbestandteils entscheidend (zum Beispiel „St. Marien-Krankenhaus“).
- 4.5. Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Familienname oder die Firma des Gemeinschuldners entscheidend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer oder Pfleger.
- 4.6. Die Regelungen unter Teil A Ziffern 4.4 und 4.5 gelten entsprechend für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die unter einem Gesamtnamen verklagt werden.
- 4.7. Bei Klagen gegen Körperschaften oder rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts ist nicht die Sach-, sondern die Zusatzbezeichnung maßgebend. Die Regelung unter Teil A Ziffer 4.3 gilt entsprechend (zum Beispiel „Wasserverband auf dem Sand“, „Stadt Olpe“, „Gasverband Hellertal“). Dasselbe gilt für Klagen gegen Gebietskörperschaften, zum Beispiel Klage gegen die „Bundesrepublik Deutschland“ und den „Landschaftsverband Westfalen-Lippe“. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemein-

derung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

- 4.8. Werden mehrere Beklagte (Antragsgegner) gleichzeitig in Anspruch genommen, gilt folgendes:
 - 4.8.1. Soweit nicht ein Ausnahmefall gemäß Teil A Ziffern 4.8.2 und 4.8.3 vorliegt, ist für die Zuständigkeit der Familienname des Beklagten (Antragsgegners) entscheidend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.
 - 4.8.2. Ist unter mehreren Beklagten (Antragsgegnern) eine Firma, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine Körperschaft oder rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, bestimmt diese die Zuständigkeit.
 - 4.8.3. In Verkehrsunfallsachen bestimmt der beklagte Halter und, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wird, die beklagte Versicherung die Zuständigkeit. Werden weder Halter noch Versicherung verklagt, gilt die allgemeine Regelung.
 - 4.8.4. Diese Regelungen gelten auch im Falle der Verweisung oder Abgabe des Rechtsstreits.
- 4.9. Für Klagen gegen Wohnungseigentümer ist in erster Linie die Bezeichnung des gemeinschaftlichen Grundstücks gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 WEG maßgebend (zum Beispiel „Wohnungseigentümergeinschaft Sandstraße 123“), in zweiter Linie gelten die Regelungen unter Ziffer 4.8 im Hinblick auf die namentlich bezeichneten Wohnungseigentümer entsprechend.
- 4.10. Die Abgabe eines Zivilverfahrens an eine andere Kammer ist – vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 97 bis 102, 104 GVG – nicht mehr zulässig, sobald ein Mitglied der ursprünglich mit der Bearbeitung des Verfahrens befassten Kammer eine verfahrenseinleitende Verfügung erlassen hat, insbesondere
 - Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens,
 - Bestimmung eines frühen ersten Termins,
 - Anhörung des Verfahrensgegners oder eines Dritten zum Vorbringen der klagenden (berufungsklagenden, antragstellenden) Partei,
 - Hinweis an Kläger oder Antragsteller auf Unzuständigkeit des Gerichts oder mangelnde Erfolgsaussichten einer Klage, eines Antrags oder Rechtsmittels.
- 4.11. Ab dem gemäß Teil A Ziffer 4.10 maßgeblichen Zeitpunkt bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit einer Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen – vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 97 bis 102, 104 GVG – bestehen, wenn der die Zuständigkeit bestimmende Beklagte (Antragsgegner) den Namen ändert oder die Schreibweise des Namens berichtigt wird oder der Beklagte (Antragsgegner) aus dem Verfahren ausscheidet, wenn die Klage erledigt ist und nur noch eine etwaige Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnlich veränderte Umstände eintreten.
- 4.12. Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, ist für die weitere Sachbearbeitung ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige

- Kammer zuständig, bei welcher der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Die Regelungen unter Teil A Ziffern 4.10 und 4.11 bleiben unberührt.
- 4.13. Im Fall der Zurückverweisung einer Zivilsache an das Landgericht nach §§ 538, 563, 572 und 577 ZPO ist – vorbehaltlich der Regelung unter Teil A Ziffern 2.1.6 und 2.3.5 – ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Kammer zuständig, bei der der Rechtsstreit zuletzt anhängig gewesen ist.
- 4.14. Wird die Verbindung mehrerer bei verschiedenen Kammern des Landgerichts anhängiger Prozesse angeordnet (§ 147 ZPO), so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sache auf die Kammer über, welche die Verbindung angeordnet hat. Im Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt die Kammer, welche die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig.
- 4.15. Für die Verfahren nach den §§ 323, 579, 580, 717 Abs. 2, 731, 732, 767 und 768 ZPO ist die Kammer zuständig, die mit dem Vorprozess befasst war. In Arrest-, einstweiligen Verfügungs- und selbständigen Beweisverfahren ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder gewesen ist. In Verfahren, in denen ein Vorprozess nicht anhängig gewesen ist oder in denen eine Hauptsache nicht anhängig ist oder gewesen ist, bleibt es bei der allgemeinen Regelung.
- 4.16. Für die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Berufungs- und Beschwerdezivilkammern gilt zusätzlich folgendes:
- 4.16.1. Die Kammer, die als Beschwerdegericht oder als Berufungsgericht ganz oder teilweise in einer Sache
- im Rahmen von Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) oder auf Beiordnung eines Notarwaltes (§ 78 b ZPO) über die Erfolgsaussichten einer Klage oder einer Berufung oder
 - im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) über einen in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch
- entschieden hat, ist auch für die Bearbeitung einer Berufung in der Hauptsache zuständig.
- 4.16.2. Gehen in einer Sache mehrere selbständige Berufungen oder Beschwerden ein, ist für die Zuständigkeit der Familiennamen des Berufungsbeklagten (Antrags- bzw. Beschwerdegegners) entscheidend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, es sei denn die Rechtsmittel gehen an verschiedenen Tagen ein. In diesem Fall bestimmt das zuerst eingegangene Rechtsmittel die Zuständigkeit.
- 4.17. Von der Möglichkeit einer über die bestehenden Regelungen hinausgehenden Spezialisierung der Berufungszivilkammern wird kein Gebrauch gemacht.
- 4.18. Klagen, die nach Erledigungen von Prozesskostenhilfeanträgen (sei es durch Bewilligung, Zurückweisung – ganz oder teilweise – oder Rücknahme) in derselben Sache erhoben werden, werden auch, wenn ein neues Aktenzeichen

vergeben worden ist, ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist. Dasselbe gilt auch für erneute Prozesskostengesuche in derselben Sache.

Teil B Besetzung der Kammern und Vertretungsregelung

1. Besetzung der Kammern und planmäßige Vertretung:

1.1. 1. Zivilkammer:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Mühlhoff** (mit 0,60 Richterkraft).

Beisitzer:

Richter am Landgericht **Schröter** (mit 0,80 Richterkraft),
zugleich stellvertretender Vorsitzender,
Richter **Klappert** (mit 0,50 Richterkraft),
Richterin Henkel (ab dem 02.01.2024).

Vertreter:

Die Mitglieder der 2. Zivilkammer, in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten und sodann die Mitglieder der 8. Zivilkammer, in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

1.2. 2. Zivilkammer:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Bauer**.

Beisitzer:

Richterin am Landgericht **Althaus** (mit 0,70 Richterkraft)
zugleich stellvertretende Vorsitzende,
Richterin **Berg**.

Vertreter:

Die Mitglieder der 3. Zivilkammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten und sodann der 5. Zivilkammer, in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

1.3. 3. Zivilkammer:

Vorsitzende:

Präsident des Landgerichts **Kausträter** (mit 0,15 Richterkraft).

Beisitzer:

Richter am Landgericht **Melcher** (mit 0,20 Richterkraft),

zugleich stellvertretender Vorsitzender,
Richter am Landgericht **Schröter** (mit 0,20 Richterkraft).

Vertreter:

Die Mitglieder der 1. und sodann der 4. Zivilkammer, in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

1.4. **4. Zivilkammer:**

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Hork** (mit 0,20 Richterkraft).

Beisitzer:

Richterin am Landgericht **Heerwig** (mit 0,20 Richterkraft),
zugleich stellvertretende Vorsitzende,
Richterin am Landgericht **Althaus** (mit 0,20 Richterkraft).

Vertreter:

Die Mitglieder der 1. und sodann der 3. Zivilkammer, in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

1.5. **5. Zivilkammer:**

Vorsitzender:

Vizepräsident des Landgerichts **Dr. Seibel** (mit 0,50 Richterkraft).

Beisitzer:

Richterin am Landgericht **Heerwig** (mit 0,70 Richterkraft)
zugleich stellvertretende Vorsitzende,
Richterin am Landgericht **Bäuscher** (mit 0,60 Richterkraft),
Richterin am Landgericht **K. Hoffmann** (mit 0,50 Richterkraft),
Richterin **Feldmann** (ab 02.01.2024).

Vertreter:

Die Mitglieder der 8. und sodann der 2. Zivilkammer, in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

1.6. **1. Kammer für Handelssachen** (6. Zivilkammer):

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Hork** (mit 0,40 Richterkraft).

Vertreterin des Vorsitzenden:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Tanasić**.

Weiterer Vertreter des Vorsitzenden:

Vizepräsident des Landgerichts **Dr. Seibel**.

Handelsrichter:

1. Marianne	Bendinger	Geschäftsführerin
2. Jörg	Bitterlich	Geschäftsführer
3. Frank	Breitenbach	Geschäftsführer
4. Rainer	Eiden	Geschäftsführer
5. Klaus	Eibach	Geschäftsführer
6. Ulf	Lück	Geschäftsführer
7. Anja	Schmitz	Geschäftsführerin
8. Michael	Schreiber	Geschäftsführer
9. Klemens	Schulte	Prokurist
10. Gerhard	Seiwert	Prokurist
11. Markus	Simon	Geschäftsführer
12. Hartwig	Weidt	Geschäftsführer

1.7. **2. Kammer für Handelssachen (7. Zivilkammer):**

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Tanasić** (mit 0,20 Richterkraft).

Vertreter der Vorsitzenden:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Hork**.

Weiterer Vertreter der Vorsitzenden:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Bauer**.

Handelsrichter:

1. Anke	Kaiser	Geschäftsführerin
2. Prof. Dr. Stephan	Becker	Geschäftsführer
3. Joachim	Herbst	Geschäftsführer
4. Dagmar	Langenhan	Geschäftsführerin
5. Meinolf	Rameil	Geschäftsführer
6. Hendrik	Stähler	Geschäftsführer
7. Frank Arno	Schumann	Geschäftsführer
8. Thomas	Weissner	Geschäftsführer

1.8. **8. Zivilkammer:**

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Al-Deb'i** (mit 0,80 Richterkraft).

Beisitzer:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Tanasic** (mit 0,10 Richterkraft),
zugleich stellvertretende Vorsitzende,
Richter am Landgericht **Stehr** (mit 0,50 Richterkraft).

Vertreter:

Die Mitglieder der 5. Zivilkammer, in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten und sodann die Mitglieder der 4. Zivilkammer, in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

1.9. **1. große Strafkammer:**

Sitzungstage:

Dienstag und Donnerstag; für Aufgaben der Jugendkammer nur Donnerstag.

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dreisbach** (mit 0,85 Richterkraft).

Beisitzer:

Richterin am Landgericht **Scholtis**,
zugleich stellvertretende Vorsitzende,
Richter am Landgericht **Stehr** (mit 0,50 Richterkraft),
Richter **Sinner** (mit 0,50 Richterkraft).

Vertreter:

Die Mitglieder der 2. großen Strafkammer, in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, sodann die Vorsitzende der 2. kleinen Strafkammer.

1.10. **2. große Strafkammer:**

Sitzungstage:

Mittwoch der ungeraden Kalenderwochen; für Aufgaben der Jugendkammer
Dienstag.

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Metz-Horst** (mit 0,80 Richterkraft).

Beisitzer:

Richterin am Landgericht **M. Hoffmann** (mit 0,50 Richterkraft),
zugleich stellvertretende Vorsitzende,
Richterin am Landgericht **Neumann**,
Richter am Landgericht **Pieper**,
Richter Klappert (mit 0,30 Richterkraft).

Vertreter:

Die Mitglieder der 1. großen Strafkammer, in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, sodann die Vorsitzende der 2. kleinen Strafkammer.

1.11. **1. kleine Strafkammer:**

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dreisbach**.

Zweite Richterin und Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin am Landgericht **Scholtis**, nachrangig gegenüber ihren sonstigen Zuweisungen.

Vertreterin der zweiten Richterin und weitere Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin am Landgericht **Neumann**, nachrangig gegenüber ihren sonstigen Zuweisungen.

1.12. **2. kleine Strafkammer:**

Sitzungstage:

Mittwoch und Freitag.

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Hambloch-Lauterwasser** (mit 0,70 Richterkraft).

Zweiter Richter und Vertreter der Vorsitzenden:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Al-Deb'i**.

Vertreterin des zweiten Richters und weitere Vertreterin der Vorsitzenden:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dreisbach**.

1.13. **3. kleine Strafkammer:**

Sitzungstage:

Freitag der geraden Wochen sowie jeder 3. und 5. Montag eines Monats.

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Al-Deb'i** (mit 0,20 Richterkraft).

Zweite Richterin und Vertreterin des Vorsitzenden:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dreisbach**.

Vertreterin der zweiten Richterin und weitere Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin am Landgericht **M. Hoffmann**.

Zuständige Vorsitzende für die Durchführung der laufenden Hauptverhandlung in dem Verfahren 23 NBs – 83 Js 1439/22 – 4/23 bleibt Vorsitzende Richterin am Landgericht **Metz-Horst**.

1.14. **4. kleine Strafkammer:**

Sitzungstage:

Mittwoch der ungeraden Wochen und jeder 1. Montag eines Monats.

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Hambloch-Lauterwasser** (mit 0,05 Richterkraft).

Zweite Richterin und Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin am Landgericht **Neumann**.

Vertreterin der zweiten Richterin und weitere Vertreterin der Vorsitzenden:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dreisbach**.

1.15. **1. Strafvollstreckungskammer:**

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Hambloch-Lauterwasser** (mit 0,25 Richterkraft).

Beisitzer:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dreisbach** (mit 0,15 Richterkraft), zugleich stellvertretende Vorsitzende,

Vorsitzender Richter am Landgericht **Hork** (mit 0,40 Richterkraft),
Richter am Landgericht **Melcher** (mit 0,10 Richterkraft),
Richter Klappert (mit 0,20 Richterkraft).

1.16. **2. Strafvollstreckungskammer:**

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dreisbach**.

Beisitzer:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Metz-Horst**,
Richter am Landgericht **Melcher**.

Vertreter:

Die Mitglieder der 1. Strafvollstreckungskammer, in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

1.17. **Bestellung von Ergänzungsrichtern**

Für die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern gemäß § 192 Abs. 2 GVG gelten die folgenden Regelungen:

- 1.17.1. Zunächst sind diejenigen Richter der Kammer heranzuziehen, die nicht bereits an der Hauptverhandlung teilzunehmen haben.
- 1.17.2. Kann die erforderliche Zahl an Ergänzungsrichtern nicht bereits aus der Kammer bestellt werden, ist der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Hinzuziehung dienstjüngste Planrichter zum Ergänzungsrichter berufen. Bei dessen Verhinderung oder bei Notwendigkeit der Heranziehung weiterer Ergänzungsrichter, sind die nächst dienstjüngsten Planrichter heranzuziehen. Ist danach eine ausreichende Besetzung weiterhin nicht erreicht, erfolgt die Heranziehung der Richter ohne Planstelle in Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstältesten.
- 1.17.3. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor.

2. Allgemeine Vertretungsregelungen:

- 2.1. In Vertretungsfällen, in denen ein Richter für zwei Kammern als Vertreter berufen ist, hat eine Strafkammer Vorrang vor einer Zivilkammer (einschließlich der Kammern für Handelssachen) und einer Strafvollstreckungskammer, eine Zivilkammer hat Vorrang vor einer Strafvollstreckungskammer. Im Übrigen hat diejenige Kammer den Vorrang, deren Bezeichnung die niedrigere Ordnungsziffer enthält (Beispiel: die 2. Zivilkammer hat Vorrang vor der 5.

Zivilkammer). Diese Regelung gilt entsprechend für den Vor- und Nachrang, wenn ein Richter mehreren Kammern zugewiesen ist, sofern nicht unter Teil B Ziffer 1. etwas anderes bestimmt ist.

- 2.2. Wird die Vertretung eines Kammervorsitzenden erforderlich und ist sie durch die Planrichter der Kammer nach § 21 f GVG nicht möglich, so sind in erster Linie der Vorsitzende und sodann die Planrichter der nach Teil B Ziffer 1. in erster Linie berufenen Vertreterkammer und in zweiter Linie entsprechend der Vorsitzende und die Planrichter der in zweiter Linie bestimmten Vertreterkammer heranzuziehen.
- 2.3. Ist gemäß § 192 Abs. 2 GVG ein Ergänzungsrichter zuzuziehen und gibt es in dem betreffenden Spruchkörper keine überzähligen Beisitzer, so sind die Vertreter der Kammer in der in diesem Beschluss bestimmten Reihenfolge als Ergänzungsrichter zuzuziehen – ausgenommen die noch nicht planmäßigen Richter, soweit sich deren Zuständigkeit lediglich aus Teil B Ziffer 2.4. ergibt.
- 2.4. Für den Fall, dass eine Vertretung nach den Regelungen unter Teil B Ziffern 1. und 2.1. bis 2.3. nicht möglich oder dort keine besondere Vertretungsregelung getroffen ist, werden die verbleibenden Richter in folgender Reihenfolge als weitere Vertreter für die Berufsrichter bestimmt:
 - 2.4.1. In Zivilverfahren: Zunächst – sofern nicht die Vertretung eines Kammervorsitzenden erforderlich wird – die nicht planmäßigen Richter, sodann die Planrichter und sodann die Vorsitzenden Richter am Landgericht, jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.
 - 2.4.2. In Strafverfahren: Zunächst – sofern nicht die Vertretung eines Kammervorsitzenden erforderlich wird – die Planrichter, sodann die Vorsitzenden Richter am Landgericht und sodann die nicht planmäßigen Richter, jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten.
- 2.5. Die zur Vertretung berufenen Mitglieder einer Kammer sind derart heranzuziehen, dass bei gleichem Dienstalter (gerechnet ab Einstellung in den richterlichen Dienst) der Lebensjüngere dem Lebensälteren vorgeht, sofern nicht ein anders bestimmt ist.
- 2.6. Soweit eine Vertretung der Handelsrichter innerhalb ihrer Kammer nicht möglich ist, vertreten sich die Handelsrichter der 1. und der 2. Kammer für Handelssachen in der im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten fortlaufenden Reihenfolge gegenseitig.

Teil C Güterichter

1. Güterichter

Als Güterichter für die von den erst- und zweitinstanzlichen Zivilkammern und von den Kammern für Handelssachen des Landgerichts Siegen zugewiesenen Güteverhandlungen oder weiteren Güteversuche nach § 278 Absatz 5 ZPO werden folgende Richter bestimmt:

1. Richterin am Landgericht M. Hoffmann,
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Hork,
3. Vorsitzende Richterin am Landgericht Metz-Horst.

Angesichts des bisher nur geringen Aufkommens an Güterichterverfahren wird derzeit kein gesonderter Arbeitskraftanteil bei den jeweiligen Güterichtern ausgewiesen.

2. Einzelheiten der Zuständigkeitsregelung:

Die Verteilung der Geschäfte auf die in Teil C Ziffer 1. genannten Güterichter erfolgt in der unter Ziff. 1 angegebenen Reihenfolge mit folgender Maßgabe:

- 2.1. Soweit der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Siegen als Richter mit dem Streitfall befasst ist, den mit dem Streitfall befassenden Richter in dieser Sache unmittelbar vertritt oder einem Spruchkörper angehört, der mit dem Streitfall befasst ist, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt. Ein zunächst übergangener Güterichter ist vor den nach der zifferngemäßen Reihenfolge anstehenden Güterichtern zu berücksichtigen.
- 2.2. Die Geschäftsstelle wird angewiesen, die dort eingehenden Sachen arbeits-tätiglich zu sammeln und am nächsten Arbeitstag in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen. Die Reihenfolge der Zuweisung der Sachen zu den Güterichtern richtet sich nach der Reihenfolge dieser Liste. Die Eintragung erfolgt in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der beklagten Partei. Für die Bestimmung des maßgeblichen Anfangsbuchstabens gelten die Regelungen unter Teil A Ziffer 4 entsprechend.
- 2.3. Im Verhinderungsfall wird der Güterichter durch den unter Ziff. 1 nachfolgenden Güterichter vertreten, wobei auf den letztgenannten der erstgenannte folgt.

Teil D Wahrnehmung sonstiger richterlicher Aufgaben

Im Einvernehmen mit dem Präsidium werden von dem Präsidenten des Landgerichts für die Wahrnehmung sonstiger richterlicher Aufgaben bestellt:

1. Präsidialrichter:

Richter am Landgericht **Melcher** (mit 0,45 Richterkraft)

Vertreter/in:

Richterin am Landgericht Heerwig

2. IT-Dezernent:

Richter am Landgericht **Melcher** (mit 0,25 Richterkraft)

Vertreterin:

JAF Krause

3. Weitere Dezernenten:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Mühlhoff** (mit 0,05 Richterkraft)

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Tanasić** (mit 0,05 Richterkraft)

Richter am Amtsgericht **Schmidt** (mit 0,15 Richterkraft)

Vertreter:

Die Vertretung erfolgt entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung.

4. Ausbildungsleiter:

Vizepräsident des Landgerichts **Dr. Seibel**

5. Pressesprecherin:

Richterin am Landgericht **Althaus** (mit 0,10 Richterkraft)

Richterin am Landgericht **Heerwig** (mit 0,10 Richterkraft)

Vertreter:

Die Dezernentinnen vertreten sich gegenseitig.

6. Geschäftsprüfer der Notare:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Mühlhoff** (mit 0,15 Richterkraft)

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Tanasić** (mit 0,15 Richterkraft)

Vertreter:

Die Dezernenten vertreten sich gegenseitig.

- 7. Vertreter des Präsidenten bei der Erteilung von Apostillen und Legalisationen:**
Vizepräsident des Landgerichts **Dr. Seibel**
Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Mühlhoff**
Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dreisbach**
- 8. Leiterin der Stelle für Führungsaufsicht und richterliche Dezernentin für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz:**
Vorsitzende Richterin am Landgericht **Metz-Horst** (mit 0,10 Richterkraft)

Vertreterin:
Vorsitzende Richterin am Landgericht **Tanasić**

Weiterer Vertreter:
Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Mühlhoff**
- 9. Verwalter der Bibliothek:**
Richter am Amtsgericht **Schmidt**

Vertreter:
Richter am Landgericht **Melcher**
- 10. Leiterin der Gnadenstelle bei dem Landgericht Siegen:**
Vorsitzende Richterin am Landgericht **Metz-Horst** (mit 0,10 Richterkraft)

Vertreterin:
Vorsitzende Richterin am Landgericht **Hambloch-Lauterwasser**

Weiterer Vertreter:
Staatsanwalt **Hoppmann**
- 11. Datenschutzbeauftragter:**
Vorsitzender Richter am Landgericht **Hork**

Vertreter:
Richter am Landgericht **Schröter**
- 12. Gleichstellungsbeauftragte:**
Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dreisbach**
- 13. Fortbildungsbeauftragter:**
Richter am Landgericht **Melcher**
- 14. Leiter der Gerichtsvollzieherprüfgruppe:**
Richter am Amtsgericht **Schmidt**

Teil E Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Für vor dem 01.01.2024 bereits anhängige Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplans entscheidet - soweit rechtlich zulässig - das Präsidium.

Siegen, den 22. Dezember 2023
Das Präsidium des Landgerichts

Kausträter

Dr. Seibel

Dr. Mühlhoff

Dreisbach

Tanasic

M. Hoffmann

Schröter

Anlage A

Neueingänge Zivilsachen erster Instanz							
Nr.	Kammer	Nr.	Kammer	Nr.	Kammer	Nr.	Kammer
1	1. ZK	26	2. ZK	51	5. ZK	76	2. ZK
2	2. ZK	27	2. ZK	52	8. ZK	77	1. ZK
3	5. ZK	28	8. ZK	53	1. ZK	78	2. ZK
4	8. ZK	29	1. ZK	54	2. ZK	79	2. ZK
5	1. ZK	30	2. ZK	55	8. ZK	80	8. ZK
6	5. ZK	31	8. ZK	56	5. ZK	81	1. ZK
7	2. ZK	32	5. ZK	57	1. ZK	82	2. ZK
8	1. ZK	33	1. ZK	58	2. ZK	83	8. ZK
9	1. ZK	34	1. ZK	59	5. ZK	84	5. ZK
10	2. ZK	35	5. ZK	60	8. ZK	85	1. ZK
11	5. ZK	36	8. ZK	61	1. ZK	86	2. ZK
12	8. ZK	37	1. ZK	62	2. ZK	87	5. ZK
13	1. ZK	38	2. ZK	63	5. ZK	88	1. ZK
14	2. ZK	39	2. ZK	64	1. ZK	89	1. ZK
15	2. ZK	40	5. ZK	65	1. ZK	90	2. ZK
16	5. ZK	41	1. ZK	66	2. ZK	91	5. ZK
17	1. ZK	42	2. ZK	67	2. ZK	92	1. ZK
18	2. ZK	43	5. ZK	68	5. ZK	93	1. ZK
19	5. ZK	44	8. ZK	69	1. ZK	94	2. ZK
20	8. ZK	45	1. ZK	70	2. ZK	95	5. ZK
21	1. ZK	46	2. ZK	71	2. ZK	96	8. ZK
22	2. ZK	47	5. ZK	72	8. ZK	97	1. ZK
23	1. ZK	48	1. ZK	73	1. ZK	98	2. ZK
24	8. ZK	49	1. ZK	74	2. ZK	99	5. ZK
25	1. ZK	50	2. ZK	75	5. ZK	100	8. ZK

Anlage B

Neueingänge Handelssachen erster Instanz			
Nr.	Kammer	Nr.	Kammer
1	6. ZK	6	7. ZK
2	7. ZK	7	6. ZK
3	6. ZK	8	7. ZK
4	7. ZK	9	6. ZK
5	6. ZK	10	6. ZK